

Amtliche Mitteilungen

Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates am 12. September 2024

Beginn: 18.00 Uhr
Ort: Ratssaal des Rathauses, Markt 11, 04849 Bad Dübener

öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung der Niederschrift
4. Vorstellung erste Ergebnisse der Machbarkeitsstudie „Offenlegung des Heidegrabens“/Sturzflutbetrachtung durch das beauftragte Ingenieurbüro
5. Einwohneranfragen
6. Vereidigung der neuen Ortsvorsteher
7. Beratung und Beschlussfassung über die Neugestaltung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) ab dem 1. Januar 2025
8. Beratung und Beschlussfassung über die Kenntnisnahme des Prüfberichts und die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015
9. Beratung und Beschlussfassung zum Verordnungsentwurf der neuen Gehölzschutzsatzung der Stadt Bad Dübener
10. Beratung und Beschlussfassung des Städtebaulichen Vertrages zur Umsetzung des Bebauungsplanes „B-Zentrum Einzelhandelsstandort Dommitzcher Straße“ der Stadt Bad Dübener
11. Beratung und Beschlussfassung zur Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes „B-Zentrum Einzelhandelsstandort Dommitzcher Straße“ der Stadt Bad Dübener
12. Beratung und Beschlussfassung der Satzung des Bebauungsplanes „B-Zentrum Einzelhandelsstandort Dommitzcher Straße“ der Stadt Bad Dübener
13. Beratung und Beschlussfassung zur Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnanlage am Obermühlenteich“ der Stadt Bad Dübener
14. Beratung und Beschlussfassung der Satzung des Bebauungsplanes „Wohnanlage am Obermühlenteich“ der Stadt Bad Dübener
15. Beratung und Beschlussfassung zur Verlängerung der Vertragslaufzeit bis zum 31. Dezember 2026 für den Vertrag zur Wartung, Instandsetzung und Erneuerung der öffentlichen Straßenbeleuchtung
16. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der Fraktion WBD „Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung“
17. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der Fraktion WBD „Änderung der Sondernutzungssatzung“
18. Informationen und Sonstiges

Tagesordnung zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 24. September 2024

Beginn: 18.00 Uhr
Ort: Ratssaal des Rathauses, Markt 11, 04849 Bad Dübener

öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Bestätigung Niederschrift vom 3. September 2024
4. Informationen und Sonstiges
sowie ein nichtöffentlicher Teil

Beschlussübersicht

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener hat am 22.08.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 8-1-01

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener stellt die Hinderungsgründe gemäß § 18 Sächsische Gemeindeordnung für folgende Personen fest:

Gisbert Helbing | Stadtrat | Hinderungsgrund: § 18 (1) Nr. 1
Ilona Enge | Ersatzperson Stadtrat | Hinderungsgrund § 18 (1) Nr. 1
Axel Pokrant | Ersatzperson Stadtrat | Hinderungsgrund § 18 (1) Nr. 4
Georg Lutz Mehrer | Ersatzperson Stadtrat | Hinderungsgrund § 18 (1) Nr. 2
Kathleen Klafki | Ersatzperson Ortschaftsrat | Hinderungsgrund § 18 (1) Nr. 4
Bernd Rasper | Ersatzperson Stadtrat | Hinderungsgrund § 18 (1) Nr. 1

Nachrücker für Gisbert Helbing:

Laut bestätigtem Wahlergebnis: Jens Findeisen. Herr Findeisen macht keine Ablehnungs- oder Hinderungsgründe geltend.

Beschluss-Nr. 8-1-02

Die Fraktionen benennen folgende Mitglieder in die ständige Wahlkommission für die Legislatur 2024–2029

	Ordentliches Mitglied	Stellvertreter
WBD	Stadtrat Scholz	Stadtrat Kulawinski
CDU/SPD	Stadtrat Dr. Wartenburger	Stadtrat Findeisen
AfD	Stadtrat Wagner	Stadtrat Schumann
Bürgerkreis	Stadtrat Gaber	Stadtrat Aé

Beschluss-Nr. 8-1-03

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener beschließt die Sitzverteilung in den Ausschüssen spiegelbildlich der Abbildung der Wahlergebnisse laut Höchstzahlverfahren nach Saint-Laguë in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Bad Dübener § 4 (2) und § 7 (1) wie folgt:

Verwaltungsausschuss

	Ordentliches Mitglied	Stellvertreter/in
	Bürgermeisterin Astrid Münster	-
WBD	Stadtrat Kulawinski	Stadtrat Scholz
WBD	Stadträtin Scheeren	Stadtrat Kühne
WBD	Stadtrat Rasenberger	Stadtrat Noack
CDU/SPD	Stadtrat Dr. Wartenburger	Stadtrat Lange
CDU/SPD	Stadtrat Findeisen	Stadtrat Bock
AfD	Stadtrat Schumann	Stadtrat Saueremann
AfD	Stadtrat Bochmann	Stadtrat Saueremann
Bürgerkreis	Stadtrat Aé	Stadträtin Pfalz

Ausschuss für Technik und Kurortentwicklung

	Ordentliches Mitglied	Stellvertreter/in
WBD	Stadtrat Noack	Stadtrat Rasenberger
WBD	Stadtrat Kühne	Stadträtin Scheeren
WBD	Stadtrat Scholz	Stadtrat Kulawinski
CDU/SPD	Stadtrat Lange	Stadtrat Dr. Wartenburger
CDU/SPD	Stadtrat Bock	Stadtrat Findeisen
CDU/SPD	Stadtrat Britze	Stadtrat Findeisen
AfD	Stadtrat Saueremann	Stadtrat Bochmann
AfD	Stadtrat Wagner	Stadtrat Schumann
Bürgerkreis	Stadtrat Gaber	Stadträtin Pfalz

Sachkundige Einwohner:

WBD	Klaus Zimmermann
CDU/SPD	Fred Sommerfeld
AfD	Ralf Markgraf
Bürgerkreis	Michael Seidel

Beschluss-Nr. 8-1-04

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener Heide bestellt durch Wahl gemäß § 54 Sächsische Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung des Stadtrates der Stadt Bad Dübener Heide und der 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Dübener Heide zur/zum:

1. stellvertretenden Bürgermeisterin:
Edith Scheeren
2. stellvertretenden Bürgermeisterin:
Susann Pfalz
3. stellvertretenden Bürgermeister:
Mike Kühne

Beschluss-Nr. 8-1-05

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener Heide beschließt die Besetzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Dübener Heide, Bad Dübener Heide durch Wahl wie folgt:

Ordentliches Mitglied

Bürgermeisterin	Astrid Münster
Bürgerkreis	Stadtrat Aé
CDU/SPD	Stadtrat Findeisen
WBD	Stadtrat Noack

Beschluss-Nr. 8-1-06

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener Heide beschließt die Besetzung des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft Bad Dübener Heide mbH durch Wahl wie folgt:

Bürgermeisterin	Astrid Münster
WBD	Stadtrat Kühne
WBD	Stadtrat Kulawinski
CDU/SPD	Stadtrat Lange
AfD	Stadtrat Schumann
Bürgerkreis	Stadtrat Gaber

Beschluss-Nr. 8-1-07

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener Heide beschließt die Besetzung des Aufsichtsrates der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH gemäß Wahl wie folgt:

Bürgermeisterin	Astrid Münster
Bürgerkreis	Stadträtin Pfalz

Beschluss-Nr. 8-1-08

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener Heide benennt als ständigen Vertreter in die Mitgliederversammlung KISA (Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen) Sylvio Grahle, Amtsleiter Finanzwesen in der Stadtverwaltung Bad Dübener Heide. Als Stellvertreter wird Thomas Brandt, Amtsleiter Bau- und Bürgeramt in der Stadtverwaltung Bad Dübener Heide, benannt.

Beschluss-Nr. 8-1-09

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Auslegung und Trägerbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Brösen“ der Stadt Bad Dübener Heide

In der Zeit vom 2. April bis 15. Mai 2024 fand die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Brösen“ der Stadt Bad Dübener Heide in der Fassung vom 15. Februar 2024 statt. Die während der Auslegung und Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebrachten Hinweise und Anregungen sowie die diesbezüglichen Abwägungen wurden von den Stadträten geprüft.

Der Stadtrat beschließt die Abwägungen im Abwägungsprotokoll vom 7. August 2024 zum Entwurf des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Brösen“ der Stadt Bad Dübener Heide in der Fassung vom 15. Februar 2024, bestehend aus insgesamt 21 Seiten, zu den vorliegenden Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden vom Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen. Der Beschluss hat nur mit der Anlage Gültigkeit.

Beschluss-Nr. 8-1-10

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Auslegung und Trägerbeteiligung zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Dübener Heide (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Brösen“)

In der Zeit vom 2. April bis 15. Mai 2024 fand die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Dübener Heide in der Fassung vom 15. Februar 2024 statt. Das auf Grundlage der vorgebrachten Stellungnahmen erstellte Abwägungsprotokoll ohne Abwägungsbedarf wurde von den Stadträten geprüft.

Der Stadtrat beschließt das Abwägungsprotokoll vom 7. August 2024 zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Dübener Heide in der Fassung vom 15. Februar 2024 und im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Brösen“, bestehend aus insgesamt 6 Seiten, zu den vorliegenden Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden vom Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen. Der Beschluss hat nur mit der Anlage Gültigkeit.

Beschluss-Nr. 8-1-11

Beschluss der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Dübener Heide (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Brösen“) als Satzung

Feststellungsbeschluss:

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Dübener Heide in der Fassung vom 7. August 2024 wird festgestellt. Die Begründung wird gebilligt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist zur Genehmigung beim Landratsamt Landkreis Nordsachsen einzureichen. Mit Bekanntmachung der Genehmigung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Beschluss hat nur mit den Anlagen Gültigkeit.

Beschluss-Nr. 8-1-12

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener Heide beschließt auf der Grundlage des Bebauungsplanes „B-Zentrum Einzelhandelsstandort Dommitzcher Straße“ (Entwurf in der Fassung vom 27. März 2024, Verfahrensstand: Abschluss Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag für das Bauvorhaben: Errichtung eines Fachmarktzentums, Dommitzcher Straße 15 in Bad Dübener Heide, Flur 11, Flurstück 71/2 und Flur 5, Flurstücke 548/2 und 550/2.

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener Heide stimmt dem Antrag auf Befreiung von der Festsetzung zur Lage der Heckenpflanzung (G1) dahingehend zu, dass die Heckenbepflanzung unmittelbar an der südöstlichen Gebäudeecke des REWE Marktes zur Gewährleistung des Rettungsweges und der haustechnischen Anlagen in westliche Richtung verschoben wird.

Beschluss-Nr. 8-1-13

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener Heide beschließt gemäß § 34 BauGB (Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, unbeplanter Innenbereich) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben: Neubau einer Garage für eine private Oldtimersammlung, Alte Dübener Straße, Flurstück 73, Flur 6 in der Gemarkung Schnaditz.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübener Heide

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener Heide

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener Heide

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

Friedhofsgebührensatzung für den Stadt- und Waldfriedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Dübén

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Dübén hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 28. Mai 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den evangelischen Stadt- und Waldfriedhof gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen im Sarg (Kiefer, Fichte usw.) 25 Jahre, im Eichensarg 30 Jahre
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

Für Nutzungsrechte an Grabstätten (je Grablager) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabberechtigungsgebühren

1.1 für Reihengräber

- | | |
|-------------------------|----------|
| 1.1.1 Erdbestattungen | 395,00 € |
| 1.1.2 Urnenbeisetzungen | 395,00 € |

1.2 für Wahlgrabstätten

- | | |
|-------------------------|----------|
| 2.1.1 Erdbestattungen | 495,00 € |
| 2.1.2 Urnenbeisetzungen | 495,00 € |

1.3 für Wahlgräber am Hauptweg

- | | |
|-------------------------|----------|
| 3.1.1 Erdbestattungen | 595,00 € |
| 3.1.2 Urnenbeisetzungen | 595,00 € |

1.4 für Wahlgräber an Wand/ Zaun

- | | |
|-----|----------|
| 1.4 | 750,00 € |
|-----|----------|

1.5 für eine Grabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte

- | | |
|-----|------------|
| 1.5 | 1.075,00 € |
|-----|------------|
- (Urnengrab für mehrere Urnenbeisetzungen mit Grabmal, Nutzungsgebühr/Pflege/Einebnung nach Ablauf Ruhezeit)

1.5.1 Eintrag Namenszug an einer bestehenden UGA-Steile

- | | |
|-------|---------|
| 1.5.1 | 55,00 € |
|-------|---------|

1.6.1 Pflegeleichte gestaltete Urnenwahlgrabstätte

- | | |
|-------|------------|
| 1.6.1 | 2.555,00 € |
|-------|------------|
- (einschließlich Nutzungsgebühr, Grabplatte mit Vorname und Nachname, einfache bodendeckende Dauerbepflanzung und Pflege für 25 Jahre) zzgl. Bestattungsgebühren

1.6.2 Zweitbelegung in pflegeleichter Urnenwahlgrabstätte

- | | |
|-------|----------|
| 1.6.2 | 295,00 € |
|-------|----------|
- (einschließlich 2. Name auf Grabplatte) zzgl. Verlängerung Nutzungsgebühr 19,80 €/Jahr, Verlängerung Pflege 45,00 €/Jahr, Bestattungsgebühren

2. Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------------------------------|---------|
| 2.1 Wahlgrabstelle | 19,80 € |
| 2.2 Wahlgrabstelle am Hauptweg | 23,80 € |
| 2.3 Wahlgrabstelle Wand/Zaun | 30,00 € |
| 2.4 Pflegeleicht gestaltete Urnenwahlgrabstätte | 66,00 € |

3. Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)

Für die laufende Pflege und Unterhaltung (wie Rasenschnitt, Baumpflege, Kompostentsorgung, Wasserkosten) sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 3.1 jährlich pro Einzelgrabstätte | 30,00 € |
| 3.2 jährlich pro Doppelgrabstätte | 60,00 € |
| 3.3 jährlich pro Dreierwahlgrabstätte | 90,00 € |

4. Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 4.1 | Sargbestattung | |
| 4.1.1 | Sargbestattung bis 5 Jahre | 300,00 € |
| 4.1.2 | Sargbestattung | 570,00 € |
| 4.1.3 | Formhügel nach Sargbestattung | 65,00 € |
| 4.1.4 | Gerätetransport zum Waldfriedhof | 45,00 € |
| 4.2 | Urnenbeisetzung | 273,00 € |
| 4.3 | Bei außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, tiefgehender Frost, Morast, Tiefenbegräbnis) wird ein Zuschlag in Höhe von 5 Prozent der vollen Gebühren erhoben. | |
| 4.4 | Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 30 Prozent der vollen Gebühren erhoben. | |

5. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 5.1 | Ausbetten einer Leiche oder deren Überreste auf Antrag | 570,00 € |
| 5.2 | Ausbetten einer Urne auf Antrag | 273,00 € |
| 5.3 | Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten | Gebühr nach der Tarifstelle gemäß 4.1. |
| 5.4 | Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne | Gebühr nach der Tarifstelle gemäß 4.2. |

6. Leistungen bei Trauerfeiern

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 6.1 | Benutzung der Friedhofskapelle | 150,00 € |
| 6.2 | Trauerfeier (Beisetzung erfolgt nicht auf dem Friedhof Bad Dübén) | 125,00 € |
| 6.3 | Trauerfeier am Sarg mit später folgender stiller Urnenbeisetzung auf dem Friedhof | 50,00 € |

7. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 7.1 | Zustimmung zur Errichtung | |
| 7.1.1 | eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte | 15,00 € |
| 7.1.2 | eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m | 66,00 € |
| 7.2 | Zulassung von Gewerbetreibenden / pro Jahr | 20,00 € |
| 7.3 | Überlassung Friedhofsgesetz EKM / Friedhofsgebührensatzung | 2,60 € |
| 7.4 | Mahngebühren | 5,00 € |

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z. B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 1. Januar 2016 mit der Änderung vom 26. Februar 2019. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger

Bad Dübén, 28.05.2024

Ort, den



[Handwritten Signature]

Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates

[Handwritten Signature]

[Handwritten Signature]

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerk

Kreiskirchenamt

in der Sitzung vom 15.05.2024

Ort, den



[Handwritten Signature]

Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Bad Dübén am 28. Mai 2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Bad Dübén wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 19. August 2024 unter dem Aktenzeichen 631/21/2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Bad Dübén wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 19.8.24



Ort, den

Amtsleiterin/Amtsleiter

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Dübén

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Dübén ist Träger der Friedhöfe in Bad Dübén. Die Gemeinde Bad Dübén hat keine weiteren Friedhöfe.

Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM werden folgende Beschlüsse gefasst.

Kreis der bestattungsberechtigten Personen

Abweichend von der Regelung des § 3 Absatz 2 FriedhG EKM dürfen auf dem Friedhof der Kirchengemeinde Bad Dübén, auch Personen die nicht ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet hatten, beigesetzt werden. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung des FH-Trägers *zusätzliche Gestaltungsvorschriften*

Für den Friedhof der Kirchengemeinde Bad Dübén gelten folgende Gestaltungsvorschriften

Es besteht die Möglichkeit eine Grabstätte in einem Gräberfeld, mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen.

Der Waldfriedhof ist davon ausgenommen.

Die einzelnen Abteilungen werden durch Beschluss des FH-Trägers festgelegt.

Die Höhe der Bepflanzung darf im wachsenden Zustand eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Grabstätten, die mit einer Hecke eingefasst sind, darf die Hecke eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.

Grabmale müssen an die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes angepasst sein.

Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten für die ausgewiesenen Abteilungen und für den Waldfriedhof (FriedhG EKM §38/7). Die Paragraphen 38/8 bis 38/11 sind dafür bindend.

Die Höhe der Grabmäler, vom Erdboden ausgerechnet, dürfen bei Wahlgrabstellen 1,80 m, bei Reihengrabstellen 1,25 m und bei Urnenstellen 0,80 m, nicht überschreiten. Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen ist die Mindeststärke. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Die Form des Grabmals muss dem Material gerecht, einfach und ausgewogen sein. Grabmale sollten aus einem Stück hergestellt sein. Die Höhe des Sockels darf maximal 10 Prozent der Höhe des eigentlichen Grabmals betragen. Die Grabmale müssen allseitig und gleichwertig sowie dem Material gemäß bearbeitet sein. Flächen dürfen keine Umrandung haben.

Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Porzellanfotos, Bildgravuren, Gips und Porzellan.

Das Auflegen eine Steinplatte als Ganzabdeckung der Grabstätte ist nicht zugelassen. In den Abteilungen 1A, 1B, 2A, 2B, 2C, 2L, 2R, 3A und 3B des Stadtfriedhofes besteht die Möglichkeit eine Natursteineinfassung (Materialstärke 5 – 8 cm) setzen zu lassen. Das Material darf nicht poliert sein. Es muss passend zum Grabmal gestockt, geflammt, bossiert oder bruchrau sein.

Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Totengeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Auf dem Grabmal sind die Daten der Verstorbenen in der Reihenfolge Vor- und Familienname erwünscht. Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (60-Grad-Schrift) oder plastisch erhabenen Schriften zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich z. B. Bleiintarsia und Bronzeauslegung. Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss.

Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben. Für die Aufstellung des Grabmales eignet sich auf Gräbern für Erdbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende“.

Die Bepflanzung der Grabstätte erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabstätten nicht wesentlich überschreiten dürfen.

Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofes und des Gräberfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Personenbezug.

Bei einer Grabbepflanzung mit Personenbezug werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen eingebracht. Diese sollen zu bestimmten Zeiten z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen das Grab in besonderer Weise schmücken. Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenständig eingelassenen Steckvasen. Grab schmuck sollte aus natürlichem, verrottbar Material bestehen.

Der Abschluss der Grabstätten gegen den Weg wird – somit funktionell erforderlich – von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

Trittplatten sind nur aus Sand- oder Porphyrstein und in sparsamer Verwendung zulässig. Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:

- das Aufbewahren von Gefäßen, Geräten u.a.
- das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Baulichkeiten
- die Verwendung von eingefärbter Erde,
- individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Stein, Holz, Metall, Steiner satz, Glas, Kunststoff usw., sowie eine Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken oder Platten u. ä.

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabanlagen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe, 12 cm; über 0,70 m bis 1,00 m Höhe, 14 cm und über 1,00 m Höhe, 18 cm. Bei Grabmalen über 1,6 m Höhe ist die Standsicherheit statisch nachzuweisen. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden von Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung bzw. Bestattung verwendet werden.

Anmeldung und Durchführung von Bestattungen

Die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen müssen bis spätestens 7 Tage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung vorliegen.

In der Kirche der Kirchengemeinde Bad Dübén dürfen auch nichtkirchliche Bestattungsfeiern abgehalten werden, auch das Glockengeläut ist möglich. Der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte ist zu respektieren.

Nutzungsrechte

Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, eventuell Fundamentierungen, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts vollständig von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen bzw. entfernen lassen.

3. Bauabschnitt für den Bau des Kreisverkehrs am Einkaufszentrum – Vollsperrung Richtung Gartenstraße

Am **12. September 2024** beginnt der letzte Bauabschnitt für den Bau des Kreisverkehrs am Einkaufszentrum. Ab diesem Zeitraum erfolgt die Zufahrt zum Einkaufszentrum REWE/Penny/Rossmann ausschließlich über die Schmiedeberger Straße – Postweg – Durchwehnaer Straße in den neuen Kreisverkehr. Eine Zufahrt über die Dommitzcher Straße/Gartenstraße ist nicht mehr möglich. Die Umleitungen sind ausgeschildert.

Die Fertigstellung und Eröffnung des Kreisverkehrs ist für den **27. September 2024** vorgesehen.

Stadtverwaltung Bad Dübén

Bundesweiter Warntag am 12. September 2024

Der Bundesweite Warntag ist ein gemeinsamer Aktionstag von Bund, Ländern und Kommunen. Er findet jährlich am zweiten Donnerstag im September statt. Am Bundesweiten Warntag wird **ab 11.00 Uhr eine Probewarnung** in Form eines Warntextes an alle am Modulare Warnsystem (kurz: MoWaS) des Bundes angeschlossene Warnmultiplikatoren (zum Beispiel Rundfunksender und App-Server) geschickt. Die Warnmultiplikatoren versenden die Probewarnung zeitversetzt an Warnmittel wie Fernseher, Radios und Smartphones. Dort können Sie die Warnung dann lesen und/oder hören. Parallel können auf Ebene der Länder, in den teilnehmenden Landkreisen und Kommunen verfügbare kommunale Warnmittel ausgelöst (zum Beispiel Lautsprecherwagen oder Sirenen) werden. **Gegen 11.45 Uhr erfolgt eine Entwarnung** über die Warnmittel und Endgeräte, über welche zuvor die Warnung versendet wurde.